

Sitzung vom 24. Juni 1992

1928. Postulat

Kantonsrat Daniel Vischer, Zürich, hat am 27. April 1992 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat ist aufgefordert, 1. während der Sommermonate der Stadt Zürich die Sperrung der Innenstadt für Motorfahrzeuge zu ermöglichen. 2. Dies ist zu verbinden mit einer für diese Zeit versuchsweisen, mindestens teilweisen Verlängerung der Ladenöffnungszeiten und der Erteilung von Bewilligungen für den Restaurationsbetrieb auf Strassen, verbunden mit einer liberalen Handhabung der Freinachtbewilligung. Ich ersuche den Regierungsrat unter Ausschöpfung der vorhandenen Möglichkeiten um den Erlass der entsprechenden Anordnungen.

Auf Antrag der Direktion der Polizei

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zum Postulat Daniel Vischer, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Mit dem kantonalen Massnahmenplan Lufthygiene vom 25. April 1990 ist die Stadt Zürich eingeladen worden, Fussgängerzonen in der Innenstadt zu erweitern. Bei einer Realisierung als ganzjährige Massnahme ist mit einer Verminderung der Belastung der Luft um bis zu 50 t NO_x/Jahr zu rechnen. Gleichzeitig ist auch ein Rückgang der VOC-Emissionen und der Lärmbelastung zu erwarten. Entsprechende Projekte stehen bei den städtischen Stellen in Vorbereitung.

Als kurzfristige Massnahme gegen den Sommersmog beabsichtigte der Stadtrat 1991, während der Monate Juli und August versuchsweise die Innenstadt für den Motorfahrzeugverkehr zu sperren. Die Zustimmung zu diesem Vorhaben musste von kantonaler Seite verweigert werden, weil die Vorbereitungen für die Durchführung zu wenig weit gediehen und die Unklarheiten bezüglich wirtschaftlicher Auswirkungen, des Signalisations- und Verkehrskonzepts sowie der Erteilung von Ausnahmbewilligungen auch für einen Versuch zu gross waren. Daneben gilt es zu beachten, dass sich eine Reduktion der NO_x- und VOC-Emissionen wohl auf die Ozonbildung auswirkt. Da die Ozonbildungsprozesse jedoch von vielen weiteren Parametern abhängen und in grösseren zeitlichen und räumlichen Dimensionen ablaufen, tritt ein ozonreduzierender Effekt nicht zwingend im engeren Innenstadtbereich auf, sondern verteilt sich verdünnend auf die ganze Region. Dauerhafte Anordnungen sind deshalb provisorischen während der Sommermonate vorzuziehen.

Nach der geltenden Zuständigkeitsordnung sind Projektierung und Anordnung von Fussgängerzonen Sache der Stadtbehörden. Je nach Art und Ausmass der in Aussicht genommenen Massnahmen haben verschiedene kantonale Stellen über eine Zustimmung, Genehmigung oder ähnliches zu befinden und gegebenenfalls im Aufsichts- oder Rechtsmittelverfahren mitzuwirken. Diese Ordnung würde zumindest vermischt, wenn seitens des Kantons im Sinne des Postulats für eine Innenstadtsperre während der Sommermonate eingegriffen würde.

Die darüber hinausgehenden Vorstellungen zur Verlängerung der Ladenöffnungszeiten, zur Bewilligung des Restaurationsbetriebs auf Strassen und zur Handhabung der Freinachtbewilligung fallen zur Hauptsache gleichfalls in die Zuständigkeit der kommunalen Behörden. In Teilen bedürfen entsprechende Anordnungen keinerlei kantonalen Mitwirkung. Die gewünschte Einschaltung des Kantons müsste deshalb nicht nur zu Konflikten mit der geltenden Rechtsordnung führen, sondern würde auch die den Gemeinden vorbehaltenen

Freiheit der Gestaltung ihrer Zentren und der Art des Lebens darin beeinträchtigen. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Finanzen, der Volkswirtschaft, der öffentlichen Bauten und der Polizei.

Zürich, den 24. Juni 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller